

Stiftung Rechtsstaat Sachsen-Anhalt e.V.  
Herrn Staatsminister Rainer Robra  
Seumestraße 1  
39104 Magdeburg

2. Mai 2018

25. Februar 2019

**Förderung der Teilnahme von Studierenden am Drei-Länder-Seminar 2018  
hier: Sachbericht**

Sehr geehrter Herr Staatsminister,

ganz im Sinne Ihrer Stiftung – das Verständnis für die Rechtsstaatlichkeit im Sinne unseres Grundgesetzes, die es im Besonderen im Strafrecht zu beachten gilt, zu fördern – treffen sich alle zwei Jahre die Universitäten Halle-Wittenberg, Bremen und Freiburg i. Br. (Deutschland), Innsbruck und Wien (Österreich), sowie Basel und Fribourg (Schweiz), um aktuelle strafrechtliche Rechtsfragen rechtsvergleichend zu bearbeiten. Das Seminar fand in diesem Jahr in Freiburg im Breisgau zum Thema „Sport und Strafrecht statt. Behandelt wurden höchst aktuelle wie auch kontrovers diskutierte Themen – angefangen von der Frage der Strafbarkeit des Dopings im Sport über die Frage der Verantwortlichkeiten von Sportlern und Veranstaltern bis zur Korruption bei Vergabeentscheidungen im Sport.

In einer ersten Sektion widmete sich das Seminar dem Doping im Sport. Dieses Thema wurde aus drei strafrechtlichen Perspektiven – der Integrität des Sports, der Vermögensdelikte und der Körperverletzungsdelikte – intensiv beleuchtet. Die Referate der Studierenden aus den drei beteiligten Ländern sowie die anschließenden Diskussionen förderten recht unterschiedliche Auffassung darüber zu Tage, ob die Integrität des Sports strafrechtlichen Schutz genießen soll, wie diese zu verstehen ist und ob die Integrität des Sports durch Doping überhaupt beeinträchtigt wird. Besonders deutlich wurde der Unterschied bei der Problematik des sog. Eigendopings durch den Sportler selbst; denn während dies in Deutschland u.U. eine Strafbarkeit nach sich zieht, wurde das Eigendoping in der Schweiz wie auch in Österreich explizit straffrei gestellt. Im Bereich der Vermögensdelikte wurde intensiv diskutiert, ob ein Betrugsdelikt zu Lasten der verschiedenen Beteiligten vorliegen könnte. Besonders relevant war dabei die Frage des Schadens und des Irrtums der Beteiligten.

Der zweite Teil der Sitzung beschäftigte sich dann mit der Strafbarkeit der Manipulation von Wettkampfergebnissen. Auch hier wurden die Fragen der Integrität des Sports, der Vermögensdelikte und der Korruption behandelt und diskutiert. Gerade die unterschiedlichen Auffassungen der beteiligten Länder zur Konstruktion des sog. Quotenschadens, der in der deutschen Rechtsprechung als echter Vermögensschaden anerkannt ist, in Österreich und der Schweiz aber abgelehnt wird, ermöglichte eine erhellende Diskussion um die Frage der Schadensbestimmung bei der der Wettkampfmanipulation.

Ein dritter Abschnitt des Seminars war dem Risikosport gewidmet. Hier referierten die Studierenden zu Fragen der Strafbarkeit von Sportlern für die Verletzungen von Gegnern und Zuschauern sowie der Veranstalter für Selbstverletzungen bei gefährlichen Sportarten. Während allseits Einverständnis herrschte, dass Körperverletzungsdelikte auch im Sport strafbar sein sollen, wurde dennoch – überraschend harmonisch – von allen Ländern befürwortet, dass sporttypische Verletzungen nicht mit den Mitteln des Strafrechts verfolgt werden sollten. Bei der Verantwortlichkeit von Veranstaltern wurde auch die Frage der Verantwortlichkeit von Sponsoren, die mit durchaus problematischen Verträgen die Sportler zu risikoreichen Aktionen motivieren, diskutiert. Letztlich musste man aber feststellen, dass eine strafrechtliche Verantwortung der Sponsoren im Regelfall nicht gegeben sein kann.

Die letzte Session thematisierte die Korruption bei der Beeinflussung von Vergabeentscheidungen für Sportveranstaltungen. Hier fiel wieder eine recht heterogene Rechtslage der verschiedenen Nationen auf. Während in Deutschland eine Strafbarkeit aufgrund der aktuell bestehenden Delikte wohl ausscheidet, diskutiert Österreich die Frage, ob eine solche Beeinflussung als Privatbestechung strafbar sein kann. Die Schweiz hingegen hat mit der sog. „lex FIFA“ Tatbestände geschaffen, die Manipulationen von Vergabeentscheidungen auch im Sportbereich unter Strafe stellen.

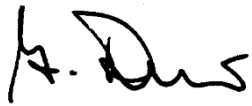
In der Abschlussdiskussion wurden die zentralen Themen nochmals aufgenommen: Kann die Integrität des Sports ein strafrechtlich geschütztes Rechtsgut sein? Ist das Rechtsgut überhaupt der Maßstab für die Begründung von Strafbarkeit? Erfassen die bislang vorhandenen Delikte die als strafwürdig erachteten Handlung ausreichend oder bedarf es neuer Tatbestände? Ist die gesellschaftliche und rechtsstaatliche Bedeutung des Sports so groß, dass der Staat mit dem Schwert des Strafrechts reagieren darf?

Für unsere Studierenden war dieser Austausch äußerst lehrreich und fruchtbar. Gerade die Vernetzung mit Studierenden anderer Universitäten und Länder konnte zu einem intensiven fachlichen Austausch führen und das Verständnis für die Fragen von Rechtsstaatlichkeit und Strafrecht – gerade im Lichte der Rechtsvergleichung – stärken und vertiefen. Zugleich wurden sie mit dem anderen methodischen und gesetzgeberischen Vorgehen unserer Nachbarländer konfrontiert und hatten so die Möglichkeit der Reflexion der deutschen Dogmatik und Methodik. Damit konnten einerseits ihre wissenschaftlichen Fähigkeiten gefördert werden, andererseits auch die rechtsstaatlichen Möglichkeiten und Grenzen der Gesetzgeber aufgezeigt werden.

Ihre Unterstützung hat dieses Seminar und einen vertieften, intensiven rechtvergleichenden Blick auf unseren Rechtsstaat, der insbesondere im Strafrecht seine Bewährungsprobe erfährt, ermöglicht. Dafür darf ich mich persönlich, wie auch im Namen der Studierenden, ganz herzlich bedanken.

Mit freundlichen Grüßen

stets Ihr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'H. Rosenau'. The signature is fluid and cursive, with a large initial 'H' and a long, sweeping tail.

Prof. Dr. Henning Rosenau